



17. Jahrgang – 2015

Sonderausgabe 3
26. Juni 2015



Rund um den Tharandter Wald

Amtsblatt der Stadt Tharandt

Fördergersdorf · Grillenburg · Großopitz · Kurort Hartha
Pohrsdorf · Spechtshausen · Tharandt



→ **Kurzbericht über die Einwohnerversammlung zur Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen in Grillenburg – Kontaktstellen und Erreichbarkeit**



■ Verantwortliche des Freistaates standen Einwohnern und Stadträten Rede und Antwort

Am 11. Juni 2015 (Donnerstag) entschieden sich das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) und die Landesdirektion Sachsen (LDS), die ehemalige Forstschule Grillenburg als Erstaufnahmelager für Flüchtlinge in Betrieb zu nehmen. Bereits am 15. Juni (Montag) wurde die Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates bezogen. Es wurden 78 Asylbewerber aus mehr als 15 Herkunftsländern untergebracht. Unter reger Beteiligung fand am 18.06.2015 (Donnerstag) die von Ortschaftsrat, Stadtverwaltung und Bürgermeister initiierte Einwohnerversammlung statt.



Mit ca. 80 Anwesenden war fast die gesamte Einwohnerschaft von Grillenburg vertreten.

Die Grillenburgerinnen und Grillenburger sowie die anwesenden Stadträte richteten ihre Fragen an: (v.l.) Stephan Härtel (Beauftragter Integration/Migration, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), Helmut Koller (Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit, Landesdirektion Sachsen), Polizeihauptkommissar Wolfgang Langenbacher (Leiter Polizeirevier Dippoldiswalde), Dirk Diedrichs (SMI, Abteilungsleiter Recht und Kommunales), Thomas Eckert und Lars Werthmann (DRK Landesverband Sachsen)

Über die Ergebnisse der Einwohnerversammlung wird im Juli-Amtsblatt ausführlich berichtet.



Mit diesem Sonderamtsblatt veröffentlicht die Stadt, dem Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner von Tharandt und im Besonderen von Grillenburg folgend, eine **Liste der verantwortlichen Stellen und deren Kontaktdaten zur Erstaufnahmeeinrichtung Grillenburg (siehe rechter Seitenrand)**.

Darüber hinaus möchte ich auch darüber informieren, dass die nach der Einwohnerversammlung tagenden **Stadträte** in ihrer öffentlichen Sitzung in Grillenburg dem Bauantrag des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) zur Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen für Asylbewerber **mehrheitlich nicht zugestimmt** haben. Nicht zuletzt auch deshalb, da die mit dem Brandschutzkonzept geforderten Maßnahmen bislang nicht vollumfänglich realisiert wurden. Darüber hinaus liegt der Stadt Tharandt aktuell kein Antrag auf Umnutzung des Objektes vor. Dieser hätte jedoch vor der Inbetriebnahme gestellt werden müssen, da die bisher vom Freistaat betriebene „Forstschule mit Internat“ jetzt als „Anlage für so-

ziale Zwecke“ (Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber) genutzt wird und die Bettenkapazität von bisher 27 auf bis zu 90 Personen erheblich erhöht wurde. Die jetzige Nutzung der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt lt. SMI und LDS auf der Grundlage von § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG).

Abschließend möchte ich den Einwohnerinnen und Einwohnern von Grillenburg für die sachliche und kritische Diskussion mit den Vertretern der verantwortlichen Behörden danken. Auch die vielfältigen Angebote für eine aktive Unterstützung bei der Betreuung der Flüchtlinge sprechen für eine selbstbewusste und engagierte Einwohnerschaft. Dies war und ist angesichts der Situation und der zukünftigen Herausforderung nicht selbstverständlich.

Ihr Bürgermeister
Silvio Ziesemer

■ Erstaufnahmeeinrichtung Grillenburg (EAE)

→ Kontaktdaten

■ Deutsches Rotes Kreuz

Diensthabender EAE:
0174 / 627 2823
grillenburg@online.de

■ Polizei Revier Freital:

0351 / 6472 60
Ansprechpartner:
0351 / 6472 617

■ Wachschutz:

Objektverantwortlicher:
0151 / 414 713 21

■ Landesdirektion Sachsen

Ansprechpartner:
grillenburg@lds.sachsen.de

■ Hinweis auf die ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung 2015

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 76 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung i.V. mit § 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Tharandt wurde die öffentliche Auslage ortsüblich bekannt gegeben. Somit liegt der **Entwurf der Haushaltssatzung 2015** in der Zeit **vom 23. Juni 2015 bis zum 01. Juli 2015** in den Räumen des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstraße 5, 01737 Tharandt während der Öffnungszeiten

Montag	8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht für jedermann aus. Einwohner und Abgabepflichtige haben bis zum **10. Juli 2015** Gelegenheit, Einwendungen gegen den genannten Entwurf zu erheben. Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstraße 5, 01737 Tharandt einzureichen.

Silvio Ziesemer
Bürgermeister



■ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

■ § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Tharandt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

■ § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf305 v. H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf450 v. H. der Steuermessbeträge
2. Für die Gewerbesteuer auf405 v. H. der Steuermessbeträge

■ § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Tharandt, 19.06.2015

Silvio Ziesemer

Silvio Ziesemer
Bürgermeister



Seit 2002 blieben die Hebesätze für die Grundsteuer A sowie die Gewerbesteuer unverändert, ebenso 5 Jahre die Grundsteuer B. Nunmehr beschloss der Stadtrat eine Angleichung ab 2015. Für ein Einfamilienhaus durchschnittlicher Größe würde sich die Grundsteuer demnach monatlich um ca. 2,30 EUR erhöhen. Warum wurde die Angleichung notwendig? Einerseits um die vom Freistaat bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung mit dem Nivellierungshebesatz unterstellten Einnahmen auch tatsächlich zu erreichen, andererseits um für wichtige Investitionsvorhaben notwendige finanzielle Mittel anteilig mit aufbringen zu können. Schwerpunkte hierbei sind u.a.:

- Fertigstellung Sportsaal Grundschule Tharandt
- Aus- und Umbau Untergeschoss Grundschule Tharandt,
- Fußbodensanierung Kinderkrippe Tharandt,
- Planung der weiteren Sanierung der Grundschule Kurort Hartha,
- Beschaffungen für die Feuerwehr,
- Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbau Ost Programmes,
- Straßenbauvorhaben „An der Siedlung Tharandt“,
- Bauvorhaben „Fußweg/Bushaltestellen Fördergersdorf bzw. Pohrsdorf“.

Ziel ist es, für solche Investitionsmaßnahmen jeweils Fördermittel zu nutzen und je nach Bewilligung solcher Zuwendungen anstehende Vorhaben schrittweise umzusetzen. Zuvor hatten bereits auch die Nachbarstädte ihre Steuerhebesätze für 2015 angehoben:

	Freital	Tharandt	Wilsdruff
Grundsteuer A	280	305	350
Grundsteuer B	440	450	450
Gewerbesteuer	390	405	420

Susan Dürichen, Kassenleiterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, 19.06.2015

Silvio Ziesemer

Silvio Ziesemer, Bürgermeister



Impressum Herausgeber: Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstr. 5, 01737 Tharandt, Tel. 035203/395-0, Fax 37452 • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Silvio Ziesemer • **Redaktion:** Rathaus Tharandt, Amtlicher Teil: Alexander Jäkel, Tel. 035203/395-112; Nichtamtlicher Teil: Sylvia Heber, Tel. 035203/395-118 • **Satz, Druck, Anzeigen:** RIEDEL KG, Heinrich-Heine Straße 13a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf, Telefon: 03722 - 50 50 90. • Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenfrei für alle Einwohner der Stadt Tharandt, Auflage 3200 Exemplare. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt nichtamtlicher Beiträge. Namentlich nicht gekennzeichnete Beiträge werden nicht veröffentlicht. Im Interesse der Gewährleistung der Meinungsvielfalt behält es sich die Redaktion vor, nichtamtliche Beiträge bei Bedarf sinnwährend zu kürzen. Sofern Veröffentlichungswünsche für Beiträge, Anzeigen usw. per E-Mail übersandt werden, übernehmen wir keine Verantwortung dafür, dass diese rechtzeitig, vollständig und unverfälscht in der Redaktion eingehen. **E-Mail für Textbeiträge: amtsblatt@tharandt.de**